

TARIFORDNUNG

Hort Kirchdorf

Adalbert-Stifter-Straße 4
4560 Kirchdorf an der Krems

Präambel

Diese Tarifordnung gilt für den Hort der Stadt Kirchdorf an der und beruht auf § 15 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.

§ 1 Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen einer Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne des § 2 Abs.1 Z Oö. Kinderbetreuungsgesetz zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn § 2 Abs. 1 Z.9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres nachzuweisen oder sind die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs.4 letztvorangegangenen 3 Monate nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Berechnungsgrundlage für den Elternbeitrag des jeweiligen Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind der Leitung bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum Eintritt des Kindes in den Hort nach, ist der Höchstbeitrag bis zur Vorlage zu leisten.
Eine rückwirkende Rückerstattung erfolgt nicht.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Elternbeitrag für ihr Kind ab dem Schuleintritt zu leisten. Ebenso haben Eltern oder Erziehungsberechtigte eines Kindes, das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, einen Elternbeitrag zu leisten.
- (2) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen des Horts abgedeckt, ausgenommen eine allenfalls verabreichte Verpflegung, angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge.
- (3) Sämtliche Beiträge werden monatlich im Nachhinein mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben und verstehen sich inklusive Umsatzsteuer.
- (4) Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung (ärztliche Bestätigung) am Hortbesuch verhindert, so wird der Elternbeitrag zur Hälfte ermäßigt.

- (5) Der Mindest- und der Höchstbeitrag, sowie der Materialbeitrag sind indexgesichert; eine Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.
- (6) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich für die angemeldeten Tage nach den Öffnungszeiten der Einrichtungen und nicht nach der tatsächlichen Anwesenheit der Kinder.
- (7) Ist für die Betreuung eines Kindes eine spezielle Unterweisung des Personals notwendig, so sind diese Kosten von den Eltern zu tragen.
- (8) Die anfallenden Kosten für Infektionsfreischein sind von den Eltern zu tragen.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der Mindestbeitrag im Hort beträgt **46 Euro**.
- (2) Der Mindestbeitrag kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 4 Höchstbeitrag

Der Höchstbeitrag bis 25 Wochenstunden wird mit **124 Euro** festgelegt.
Der Höchstbeitrag für darüberhinausgehende Inanspruchnahme beträgt **168 Euro**.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine beitragspflichtige Kinderbetreuungseinrichtung in der Gemeinde (Besuchsbestätigung der Kinderbetreuungseinrichtung), wird für das 2. Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind ein Abschlag bis maximal 100 % festgesetzt. Ist der Mindestbeitrag beim 1. Kind gegeben, kommt für das 2. Kind der 50 % Abschlag nicht zur Anwendung.

Schulische Nachmittagsbetreuung zählt nicht zu beitragspflichtigen Kinderbetreuungsrichtungen.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages

Der Elternbeitrag für den Hortbetrieb beträgt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuungszeit bis maximal 25 Wochenstunden und 4 % bei darüberhinausgehender Inanspruchnahme (über 25 Wochenstunden und ganztägige Betreuung an schulfreien Tagen und Ferienzeiten).

Für den Hortbetrieb an weniger als 5 Tagen wird ein Tarif für 3 Tage festgesetzt, der 70 % vom 5-Tages-Tarif beträgt.

Erfolgt der Eintritt während eines Monats, wird der Elternbeitrag wochenweise verrechnet.

§ 7 Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe des jeweils vom Gemeinderat festgelegten Tarifs (indexgesichert) verrechnet. Die Höhe des Essensbeitrages wird kostendeckend gestaltet.
- (2) Für Werkbeiträge werden Materialbeiträge in der Höhe von **4,00 Euro** pro Kind/Monat eingehoben. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) kann am Ende eines Arbeitsjahres von den Eltern im Stadtamt eingesehen werden.

- (3) Für den Besuch von Veranstaltungen werden Veranstaltungsbeiträge anlassbezogen eingehoben. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Veranstaltungsbeiträge kann am Ende eines Arbeitsjahres von den Eltern im Stadtamt eingesehen werden.

§ 8 Regelung für Kinder aus Fremdgemeinden

- (1) Ein Kind, dessen Hauptwohnsitz nicht in Kirchdorf liegt, kann nur aufgenommen werden, wenn kein Kind aus Kirchdorf den Platz beansprucht und wenn sich dessen Wohnsitzgemeinde am Abgang aliquot beteiligt (Gemeindebestätigung erforderlich).
Der volle Abgangsbeitrag wird jährlich aufgrund der Budgetdaten neu festgelegt.

§ 9 Zahlungserleichterung und Index

- (1) Über Ansuchen kann der Zeitpunkt der Entrichtung des Eltern-, Material- (Werkbeitrag) und/oder Verpflegungsbeitrages hinausgeschoben werden, wenn die sofortige Zahlung mit erheblichen Härten verbunden wäre und die Einbringung durch den Zahlungsaufschub nicht gefährdet wird. Eine bewilligte Zahlungserleichterung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen der Bewilligung nachträglich weggefallen sind oder sich als unrichtig erwiesen haben.
- (2) Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag § 4 und der Materialbeitrag sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.
- (3) Dieser Tarifordnung werden jene Indexanpassungen, welche jährlich (im März bzw. April) seitens der Bildungsdirektion Oberösterreich verlautbart werden, zugrunde gelegt und stellt die aktuelle Indexanpassung daher einen integralen Bestandteil der gegenständlichen Tarifordnung dar.
Diese Indexanpassung erfolgt jeweils ab September für das Arbeitsjahr und wird der Tarifordnung beigelegt.

§ 10 Inkrafttreten

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 21. Juni 2022.
Diese Tarifordnung tritt mit 01. September 2022 in Kraft.